

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. August 2004

Nr. 2004/1741

### **Gemeinde Gänsbrunnen; Ausbau Hofzufahrten Schafmatt- und Hasenmatthof, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Gänsbrunnen ersucht um Genehmigung des Projektes Ausbau Hofzufahrten (Belags-sanierung) Schafmatt- und Hasenmatthof und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 115'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten wurden vom 15. bis 29. April 2004 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

#### **2. Erwägungen**

Die Zufahrtsstrassen zum Schafmatthof und zum Hasenmatthof wurden im Jahr 1973 auf eine Breite von ca. 2.5 m ausgebaut und mit einem Asphaltbelag versehen. Trotz regelmässigem Unterhalt genügen die Tragfähigkeit und die Ausbaubreite den heutigen betrieblichen Anforderungen nicht mehr.

Das vom Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner in Balsthal ausgearbeitete Projekt umfasst eine Kofferverbreiterung auf 3.2 m innerhalb der bestehenden Vermarkung und eine Verstärkung mit 6 cm Heissmischtragschicht auf einer Länge von total 680 m<sup>2</sup>. Die Kosten werden auf 115'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Raumplanung ist mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Es werden keine schützenswerten oder geschützten Lebensräume tangiert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die Kosten von 115'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 25 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat einen Bundesbeitrag von ebenfalls 25 % in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Firma Marti AG in Solothurn vergeben.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 64 ff der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.13)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Das von der Gemeinde Gänsbrunnen eingereichte Projekt "Ausbau Hofzufahrten (Belagssanierung) Schafmatt- und Hasenmatthof" wird genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 115'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 28'750 Franken bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.4 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.6 Die Gemeinde Gänsbrunnen hat gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, RRB vom 27. Dezember 1960 schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
 Amt für Raumplanung  
 Amt für Finanzen  
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

#### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Gemeindepräsidium der Gemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen  
 Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

#### **Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Ausbau Hofzufahrten (Belagssanierung) Schafmatt- und Hasenmatthof in der Gemeinde Gänsbrunnen wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a

NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“